

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 34.

Freitags, den 27. April

1838.

G e s e t z g e b u n g.

Im Großherzogthum Hessen wurde confiscirt:
Meyer's Universum, III. Band 12. Lief. und IV. Band
1. Lief.
wegen darin enthaltener unveränderter Nachstiche von drei
Kupfern aus den „Ansichten der vornehmsten Städte
Deutschlands; Darmst., Lange.“

B u c h h a n d e l.

Ueber Partieprieße und den Mißbrauch derselben zum
Verderb des Sortimentebuchhandels.

Wenn der, aus ehrwürdiger Sitte unserer Vorfahren
noch herstammende, unferm Handel eigenthümliche Gebrauch,
daß der Preis seiner Producte, als für ganz Deutschland
gültig, von den Verlegern nicht allein in öffentlichen Blät-
tern angezeigt wird, und in gewisse vielverbreitete Kataloge,
z. B. den Hinrichs'schen, und später in größere lexikographi-
sche Werke unserer Literatur übergeht, und als festgestellt
gilt — gewiß als ein heilsamer zu betrachten ist — indem
er dem Publicum einestheils zum Schutz gegen wuchernde,
unreelle Buchhändler dient, da er dem Mißbrauche des Auf-
schlags auf die Ladenpreise steuert, andernteils aber unser
Geschäft als ein ehrenhaftes zu charakterisiren geeignet ist;
so scheint, abgesehen von der schon so häufig geführten
Klage über das gewissenlose und schleudernde Verfahren
mancher Verleger und Sortimentebuchhandlungen — hin-
sichtlich der Partieprieße und deren Gebrauch von Lesern ein
neuer Modus eingeführt werden zu sollen, der nicht
minder den Sortimentebuchhandel in seinem soliden Bestehen

5r Jahrgang.

auf das Empfindlichste berührt und mit der Zeit dazu bei-
tragen muß, ihn zu Grunde zu richten.

Dieses, jetzt so überhand nehmende, Mittel, durch Par-
tiepreise den Absatz der Bücher zu befördern, erscheint mir,
wenn man nicht ganz von der alten ehrwürdigen Sitte ab-
weichen (ich gefalle mir noch gar zu gern in dem, lei-
der jetzt fast zum Traume herabgesunkenen Ideal, die Buch-
händlergenossen als eine handelnde Gesellschaft, deren Ein-
richtung auf die gewissenhafte Befolgung allgemeiner, so-
wohl in Rücksicht unter sich, als gegen das Publicum,
billiger und solider Grundsätze basirt ist, zu betrachten!) und
das Recht dazu aus gemeinen kaufmännischen Grundsätzen
herleiten will, in welchem Falle ich's nicht bestreiten mag —
in den meisten Fällen verwerflich.

Es läßt sich meines geringen Erachtens nach wohl nur
da etwa rechtfertigen, wo es sich handelt, einem Nachdrucke
zu begegnen, oder die Concurrnz mit einem nachgeahmten,
ähnlichen Buche zu halten. Der billige Verleger wird,
wenn er ein Buch, namentlich ein Schulbuch, verlegt, wo
er einigermassen nur überzeugt ist, daß es einem Bedürfniß
begegnet, und welches eine verhältnismäßige Auflage von
Haus aus gestattet, gleich Anfangs, oder doch nachdem die
erste Auflage vergriffen ist, und er die Gewißheit erlangte,
daß das Buch sich Bahn gebrochen und Eingang in den
Schulen gefunden hat, einen billigen Preis stellen.

Der Gebrauch der Partieprieße in zu großer Ausdeh-
nung führt nur leider zu Mißbrauch und bedroht den Buch-
handel mit nicht minder nachtheiligen Folgen. Ich will
nur, um zur eigentlichen Sache zu kommen, nämlich zu
zeigen, wie dieser Mißbrauch bei dem Sortimentebuchhandel
sich äußert, einen Fall erzählen, der sich factisch ereignete:

62